

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kemmler Baustoffe GmbH für Handelsware

Version: KE-AEB_2023-01

1. Einkaufsbedingungen

Sämtliche Bestellungen aller verbundenen Unternehmen der Kemmler Baustoffe GmbH, nachfolgend einzeln auch Niederlassungen oder auch insgesamt „Kemmler“ genannt, erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kemmler und seinen Lieferanten. Dazu zählen Hersteller, Zulieferer, Vorlieferanten, Leistungserbringer und werkvertragliche Subunternehmer (kurz: „Lieferanten“).

Lieferanten von Kemmler sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen, kaufmännischen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird hiermit - auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte - ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Kemmler stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen sowie deren Zahlung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des Lieferanten. Im Übrigen gelten zwischen dem Lieferanten und Kemmler die branchenüblichen DIN und EN-Richtlinien als vereinbart.

2. Angebot/Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt durch die Bestellung von Kemmler beim Lieferanten (Angebot) und deren Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten. Bestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten unter Angabe der Bestell-Nr. sowie seiner EAN (European Article Number) zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung (Angebot) nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an (Annahme), so ist Kemmler an die Bestellung (Angebot) nicht mehr gebunden. Liefert der Lieferant, gilt die Bestellung auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Ihren Bedingungen als angenommen. Bei gesondert festgelegten, verbindlichen Liefervereinbarungen mit vereinbartem Abnahmezeitraum und Liefereinteilungen, gelten die einzelnen Lieferabrufe als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

Kemmler kann vor der Vertragserfüllung – soweit für den Lieferanten zumutbar - Änderungen der Vertragsgegenstände verlangen. Dabei sind evtl. Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von Kemmler schriftlich bestätigt sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der vereinbarte Gesamt-Kauf-/Leistungspreis beruht auf der Vereinbarung: „*Geliefert verzollt*“ (DDP) und schließt die Lieferung „frei Haus“ sowie „frei Baustelle“ einschließlich Verpackung, Transportversicherung, gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie sonstiger evtl. Nebenleistungen ein.

Kemmler zahlt ab Zugang der Rechnung bzw. der Leistungserfüllung, abzüglich 4 % Skonto auf den Brutto-Rechnungswert innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 90 Tage netto, sofern nichts anderes vereinbart. Fälligkeitsvoraussetzung ist die vollständige Lieferung oder Leistung sowie eine übersichtliche, prüffähige, nachvollziehbare und den gesetzl. Regelungen entsprechende Rechnung. Hinzuzufügen sind des Weiteren die jeweils unterschriebenen Liefer- und Wiegescheine, ggf. Taglohnzettel und Rechnungsaufmaß, ein unterschriebenes Abnahmeprotokoll und/oder Montage- oder Gebrauchsanleitung und/oder Revisionsplan zur Leistungsdokumentation.

3.2. Bei der Ausführung sog. „Streckengeschäfte“ hat der Lieferant neben dem Speditionsschein auch einen Lieferschein mit Namen und Unterschrift des Endabnehmers oder dessen nachweislich Bevollmächtigten an Kemmler vorzulegen. Die (End-) Abnehmer-Unterschrift auf dem Lieferschein hat zu bestätigen, dass dieser die Ware/Leistung als vertragsgemäß und mangelfrei Kemmler gegenüber abnimmt.

3.3. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist Kemmler berechtigt, die Zahlung mindestens anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Im Übrigen gilt ein Einbehaltungsrecht in Höhe der geschätzten Mangel- und/oder Schadensbeseitigungskosten. Dies beinhaltet auch etwaige notwendige Rechtsverfolgungskosten.

3.5 Liefert der Lieferant unter einem verlängerten Eigentumsvorbehalt, gilt die Zustimmung zur Weiterveräußerung durch den Vor-Lieferanten als erteilt.

4. Lieferzeit - Lieferverzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den fixen Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Regelungen gelten auch bei Abholung der Ware bei dem Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, Kemmler unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein erkennbarer Lieferverzug eintritt. Eine Verweigerung hat netto zu erfolgen. Die bestellten Stückzahlen und Verpackungsgrößen sind unbedingt einzuhalten. Mindermengen sind nicht zulässig. Handelsübliche Mengenabweichungen dürfen sich nur im Korridor von -0/+5% bewegen.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs ist Kemmler berechtigt, pauschal einen Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferpreises pro Werktag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 20% des gesamten Vertragspreises (Wert der Bestellung). Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben Kemmler hiermit jedoch ausdrücklich vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefer-/Leistungsstermine ist Kemmler unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vereinbarter Regelungen, berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen einer angemessenen gesetzten Frist mit Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Es bleiben auch alle sonstigen Ansprüche seitens Kemmler stets vorbehalten.

4.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen bleibt hiervon unberührt.

5. Transport, Verpackung, Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung, d.h. dem erfolgten Abladen und der mangelfreien Übergabe in einem Lager von Kemmler oder dem von Kemmler bestimmten Lieferort über. Im Zweifel erfolgt dies erst nach schriftlicher Abnahme durch Kemmler oder bei Streckengeschäften durch den Endabnehmer sowie bei werklieferungsvertraglichen Leistungen nach entsprechend erfolgter mangelfreier Schlussabnahme.

5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kemmler-Bestellnummer auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen an Kemmler zu verwenden. Die Verpackung der Ware hat, soweit möglich, auf Europaletten zu erfolgen. Paletten werden grundsätzlich in gebrauchsfähigem Zustand getauscht. Bei Anlieferungen an ein Kemmler-Lager ist ein Paletten-Tausch zwingend notwendig, bei Lieferungen an die Baustelle erfolgt die Rückholung der Paletten durch den „Lieferanten“ auf eigene Kosten. Wenn der „Lieferant“ mit Paletten-Tausch- oder Rückholung mehr als 14 Tage in Verzug ist, werden die Paletten durch Kemmler auf Kosten des „Lieferanten“ zurückgegeben. Näheres regeln die Verpackungs- und Anlieferbedingungen für Lieferanten der Kemmler Baustoffe GmbH.

6. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

6.1. Die Annahme der Lieferungen/ Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit, Mangelfreiheit und Tauglichkeit. Kemmler wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, umgehend rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware und/oder seine sonstigen Leistungen frei von Fehlern oder Mängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Außerdem hat der Lieferant die ihm bekannten Anforderungen des Käufers und Endverbrauchers/Endabnehmers einzuhalten. Des weiteren sichert der Lieferant die Einhaltung der geltenden inländischen DIN- und EN Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen und sonstigen gesetzlichen Regeln und Richtlinien zu. Der Lieferant garantiert, dass die Ware den vertraglichen Vereinbarungen, den Herstellerangaben und den Werbeaussagen entspricht und stellt Kemmler gegenüber Endabnehmer insoweit frei. Der Lieferant verpflichtet sich Kemmler gegenüber als vertragswesentliche Leistungspflicht zur DIN-, und EN-gemäßen, beweiskräftigen Leistungsdokumentation und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kemmler Baustoffe GmbH für Handelsware

Version: KE-AEB_2023-01

ggf. Herstellernachweis durch aussage- und beweiskräftige Werks-, Prüf- und Produktzeugnisse sowie Revisionsunterlagen in der Art und Weise eines ordentlichen Kaufmanns und Herstellers sowie auch handwerklichen Fachbetriebes.

6.2. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel der Kaufsache und/oder Leistung vorliegt, ist Kemmler berechtigt, wahlweise kostenlose Ersatzlieferung oder –leistung, Mangelbeseitigung oder Nachbesserung sowie Minderung zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch des Aus- und Wiedereinbaus von Materialien, zu tragen. Dies gilt auch, wenn lediglich deren Lieferung vom Lieferanten geschuldet war. Wird ein Fehler erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Rechtsverfolgungskosten zu tragen. Hierzu gehören ggf. auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und/oder der Reparatur von Produkten, in die Kemmler oder deren Abnehmer – ohne eigenes Verschulden - fehlerhafte Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt darüber hinaus vorbehalten. Dazu zählen auch etwaige Gutachterkosten eines öffentlich-vereidigten Sachverständigen, Kosten eines „Selbständigen Beweisverfahrens“ und/oder sowie notwendiger Rechtsverfolgungskosten. Ein weiterer Schadensersatzanspruch bleibt Kemmler daneben unbenommen. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von Kemmler zu setzenden, angemessenen Frist aus, ist Kemmler berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, die Minderung des Preises oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugs zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung weiterer Schäden, kann Kemmler zur Einhaltung der eigenen Liefer-/Leistungsverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände sowie Leistungen bei Dritten zu Lasten des Lieferanten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

6.3. Treten bei mehr als 50/1000 der gelieferten Artikel gleichen Typs gleichartige Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, liegt ein Typen- und Serienschaden vor. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, eine Mängelbehebung entsprechend Ziffer 6.2 zu verlangen, welche die gesamte Serie an Artikeln umfasst, auch derer in bereits eingebautem Zustand und auch wenn bei einzelnen davon noch keine Mängel erkennbar sind.

6.4. Die Mängelgewährleistung des Lieferanten, bzw. dessen Garantie besteht für drei Jahre und sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme bei Leistungen bzw. ab der Ablieferung von Waren – sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart wurde oder sich diese aus dem deutschen und/oder europäischen oder internationalen Recht ergibt. Wenn Materialien und/oder Leistungen von Endabnehmern von Kemmler oder bzw. der Abnehmer des Abnehmers (Lieferantenkette usw.) in ein Gebäude, Bauwerk oder Grundstück eingebaut werden oder zu einer entsprechenden Verwendung durch den Endabnehmer oder Verbraucher geeignet sind, verlängert sich die Mängelgewährleistungsfrist auf fünf Jahre und sechs Monate. Bei Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten gilt eine zehnjährige Verjährungsfrist.

6.5. Zum Freistellungsanspruch von Kemmler gegen den Lieferanten bei etwaigen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des (End-)Kunden von Kemmler sowie zur Stellung einer entsprechenden Sicherheit gilt Ziffer 7.1.

6.6. Alle Ersatzlieferungen oder vorgenommenen Reparaturen zur Beseitigung von Mängeln unterliegen ihrerseits der hier niedergelegten Mängelgewährleistung einschließlich der Verjährungsregelung.

6.7. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu und steht unbedingt dafür ein, dass seine Lieferungen/Leistungen keine Rechtsverletzung, auch von Dritten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen bewirken wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich etwaiger Urheberrechte Dritter, u.a. auch bei von ihm gelieferten Prospekt- oder Kemmler zur Verfügung gestelltem Bildmaterial oder sonstigen Leistungen. Auch diesbezüglich gelten o.g. Haftungs- und Freistellungsregelungen entsprechend.

7. Haftung

7.1 Der Lieferant stellt Kemmler darüber hinaus gegenüber dem Endabnehmer, auch dem am Ende einer Lieferkette von der Gewährleistungshaftung für Mängel und etwaiger sonstiger Ansprüche des Endabnehmers frei. Soweit Kemmler oder einem Dritten (z. B. einem Endabnehmer) wegen einer Lieferung fehlerhafter Teile, fehlerhafter Ausführung einer Dienst-/Werkleistung oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten oder gesetzlicher Pflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant auch insoweit zum Schadensersatz verpflichtet und stellt Kemmler gegenüber dem Dritten insoweit frei. Auf Verlangen von Kemmler hat der Lieferant dazu eine liquide Sicherheit (ggf. in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft einer inländischen Großbank, Sparkasse, Volksbank oder Versicherung, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechnung, Zurückbehaltung, Anfechtung und des Rechts auf Hinterlegung) beizubringen. Darüber hinaus ist Kemmler bei werkvertraglichen oder werklieferungsvertraglichen Leistungen zum Sicherheitseinbehalt von 10% des Vertragspreises über die Gewährleistungszeit berechtigt.

7.2 Für Maßnahmen von Kemmler zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses oder Leistung verursacht worden ist.

7.3 Wird Kemmler wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache oder Leistung aus Produzentenhaftung oder in anderer Weise in Anspruch genommen, so stellt er Kemmler von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung oder sonstiger Haftung insofern frei. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle vom ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Betriebs-, Produkthaftpflicht- sowie ggf. eine Bauwesenversicherung mit einer den Risiken der Zuliefererindustrie, des Verbraucherschutzes und der jeweils geltenden Produkthaftung angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 10 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus aufrecht zu erhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind Kemmler in geeigneter Form jederzeit nachzuweisen. Für den Schadensfall wird bereits jetzt ein Auszahlungsanspruch des Lieferanten zur Geltendmachung an Kemmler abgetreten und von Kemmler hiermit angenommen.

8. Sonstiges

8.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kemmler und dem Lieferanten ist der Geschäftssitz der Kemmler-Niederlassung oder nach Wahl von Kemmler der Sitz der Gesellschaft in Tübingen.

8.2. Erfüllungsort für die Lieferungen und der Zahlungen von Kemmler ist nach Wahl von Kemmler die jeweils betroffene Kemmler-Niederlassung oder der Geschäftssitz in Tübingen oder der von Kemmler benannte Leistungsort z. B. eine Baustelle.

8.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kemmler und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – als vereinbart.

8.4 Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Kemmler zu Werbezwecken auf die bestehende Geschäftsbeziehung mit Kemmler Bezug nehmen oder gar Schriftzüge und Logos von Kemmler verwenden.

8.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, deren Sinn und Zweck, bzw. des damit angestrebten wirtschaftlichen Ziels, dem der unwirksamen Regelung in gesetzlicher Weise möglichst nahekommt.

8.6. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen der Mitarbeiter von Kemmler werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Kemmler für uns verbindlich. Insofern gelten vorrangig zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die

1. Ergänzenden Einkaufsbedingungen, darüber die
2. Bonus-Vereinbarungen der Kemmler Baustoffe GmbH und darüber die
3. Bestellungen der Kemmler Baustoffe GmbH